



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Beantwortung der Interpellation von: Gerhard Schafroth, glp, vom 29. Januar 2015: "Berechnungsgrundlage Teuerungsausgleich" (2015-058)**

Datum:                    21. April 2015

Nummer:                 2015-058

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation von: Gerhard Schafroth, glp, vom 29. Januar 2015: "Berechnungsgrundlage Teuerungsausgleich" ([2015-058](#))**

vom 21. April 2015

### 1. Text der Interpellation:

Am 29. Januar 2015 reichte Gerhard Schafroth die Interpellation „Berechnungsgrundlage Teuerungsausgleich“ (2015-058) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*„Anlässlich dem gleichzeitig mit der Budget-Debatte zu fällenden Entscheid betreffend Teuerungsausgleich des kantonalen Personals kommt es regelmässig zu Meinungsverschiedenheiten darüber, ob aufgrund früherer Entscheide des Landrates ein Nachholbedarf oder im Gegenteil eine Rückkorrekturbedarf beim Teuerungsausgleich besteht. Um diese Diskussion künftig zu vermeiden und eine für alle Betroffenen sachlich nachvollziehbare Grundlage zu schaffen, bitte ich den Regierungsrat um Erstellung einer Tabelle mit folgendem Inhalt:*

- 1. Index der Konsumentenpreise der letzten 20 Jahre*
- 2. Teuerungsrate pro Jahr der letzten 20 Jahre*
- 3. Im Kanton vorgenommener Teuerungsausgleich pro Jahr in dieser Zeit*
- 4. Berechnung eines sich aus dieser Zusammenstellung ergebenden sachlich vernünftigen Nachholbedarfs oder eines entsprechenden Rückkorrekturbedarfs per 31.12.2014 als Grundlage für die kommende Diskussion Ende 2015.“*

### 2. Einleitende Bemerkungen

Die Frage nach einem eventuellen historischen Nachholbedarf beziehungsweise nach einem Rückkorrekturbedarf bezüglich des Teuerungsausgleichs wurde seit der Abschaffung des automatischen Teuerungsausgleichs im Jahre 2004 wiederholt im Landrat eruiert.

Im Jahre 2007 wurde im Rahmen der Verhandlungen zum Teuerungsausgleich für das Jahr 2008 der mittelfristige Ausgleich der zwischen 1998 und 2007 ausgewiesenen, aber nicht ausgeglichenen Teuerung thematisiert. Dieser „Rückstand“ in Bezug auf den Teuerungsausgleich wurde mit **0.6%** beziffert (siehe Landratsvorlage Nr. 2007/281 zum Teuerungsausgleich 2008, Seite 8).

Im Dezember 2009 (Teuerungsausgleich 2010, LRV 2009-318) hat der Regierungsrat vorgeschlagen, dass die Teuerung mit Bezug auf den Indexstand Oktober 2008 bis auf einen Anspruch von **0.3%** als ausgeglichen gelte.

Im Dezember 2010 (Teuerungsausgleich 2011, LRV 2010-394) hat der Landrat den Zusatzantrag der SP-Fraktion abgelehnt, der die nicht ausgeglichene Teuerung per Ende 2010 auf 1.3% festsetzen wollte.

Festzuhalten gilt ausserdem, dass eine rechtliche Grundlage für den Umgang mit historischen Abweichungen zwischen der ausgewiesenen Teuerung und dem tatsächlich gewährten Teuerungsausgleich fehlt, obwohl ein Ausgleich dieser Abweichungen im Rahmen der Verhandlungen mit den Personalverbänden vom Regierungsrat wiederholt in Aussicht gestellt wurde.

### **3. Beantwortung der Frage**

#### **Erklärung zur nachfolgenden Tabelle**

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 («Zuständigkeit und Verfahrensregeln») des Personaldekrets<sup>1</sup> geregelt, der wie folgt lautet:

«<sup>1</sup>Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

<sup>3</sup> Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohn Tabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.»

Da sich die Höhe des Teuerungsausgleichs am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Jahres das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht ausrichtet, wird für das betreffende Jahr jeweils der LIK von Oktober des Vorjahres angegeben.

Die Teuerung über die gesamte Periode von Oktober 1994 bis Oktober 2014 basierend auf dem LIK weicht leicht von der Summe der in den Landratsvorlagen zum Thema Teuerungsausgleich ausgewiesenen Teuerung für den gleichen Zeitraum ab (0.9%). Grund für diese Abweichung ist die seit 2008 angewendete Berechnung der Teuerung (vgl. Landratsvorlage 2007/175). Die neue „geglättete“ Methode berücksichtigt sämtliche Monatsindizes der vorhergegangenen zwei Jahre.

---

<sup>1</sup> Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, SGS 150.1, GS 33.1248

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die bisher gewährten Teuerungsausgleiche seit der Abkehr vom automatischen Teuerungsausgleich 1994 (vgl. Landratsvorlage 93/200):

Jahr	LIK <sup>2</sup>	Teuerung <sup>3</sup>	Lohnanpassung	Bemerkungen
1995	100.9	0.4%	0.4%	
1996	102.8	2.0%	0%-2% <sup>4</sup>	Degressiver Teuerungsausgleich
1997	103.7	0.8%	0.0%	
1998	104.0	0.0%	0.3%	
1999	104.0	0.3%	0.0%	
2000	105.3	1.2%	1.0%	
2001 <sup>5</sup>	106.7	1.3% <sup>6</sup>	1.5%	Erhöhung der Lohnsumme um 5.1%
2002	107.4	0.6%	0.6%	
2003	108.7	1.2% <sup>7</sup>	1.0%	
2004	109.2	0.5%	0.0%	GAP Zielsetzung -0.5%; 1. von 4 Teilen
2005	110.6	1.3%	0.8%	GAP Zielsetzung -0.5%; 2. von 4 Teilen
2006	112.1	1.3%	0.8%	GAP Zielsetzung -0.5%; 3. von 4 Teilen
Im Rahmen der Vorlage 2007/281 wurde für die Periode von Oktober 1996 (Indexstand 103.7) bis Oktober 2006 (Indexstand 112.4) eine <b>nicht ausgeglichene Teuerung von 0.6%</b> (Teuerung: 8.4%; effektiv gewährter Teuerungsausgleich 6.3%, GAP-Massnahmen: 1.5%) ausgewiesen.				
2007	112.4	0.3%	0.3%	auf die Umsetzung des 4. Teils der GAP Zielsetzung wurde verzichtet
2008	113.8	1.3%	1.3%	
2009	116.7	2.6%	2.6%	
2010	115.8	-0.3%	0.0%	
Im Rahmen der Vorlage 2009-318 (Teuerungsausgleich 2010, LRV) wurde entschieden, dass bis auf einen Anspruch von 0.6% die Teuerung mit Bezug auf den Indexstand Oktober 2008 als ausgeglichen gilt. Durch das Unterlassen des Teuerungsausgleichs von -0.3% für das Jahr 2011 verbleibt eine <b>nicht ausgeglichene Teuerung von 0.3%</b> .				

<sup>2</sup> Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Oktober des Vorjahres, Basis Mai 1993=100, Quelle: Bundesamt für Statistik

<sup>3</sup> In den LRV zum Teuerungsausgleich ausgewiesene Teuerung: ab 2008 geglättete Teuerung von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht (vorher: prozentuale Differenz zwischen den Oktober-Indizes).

<sup>4</sup> Teuerungsausgleich wird mit degressiver Wirkung ausgerichtet: Einkommen bis 4'000 Monatslohn: 2%, Einkommen ab 4'000 Monatslohn bis 8'100 Fr.: 1%, Einkommen ab 8'100 Monatslohn: 0%; für Sozialzulagen: 2%

<sup>5</sup> Einführung des Lohnsystems im Jahr 2001

<sup>6</sup> Das Bundesamt für Statistik musste wegen eines Fehlers bei der Festlegung des Landesindexes der Konsumentenpreise diesen nachträglich korrigieren, so dass sich die Teuerung nach der Korrektur auf 1.3% statt auf 1.9% belief.

<sup>7</sup> Die durchschnittliche Jahresteuering 2001-2002 hat lediglich 0.7% betragen.

Jahr	LIK <sup>2</sup>	Teuerung <sup>3</sup>	Lohnanpassung	Bemerkungen
2011	116.0	0.7%	0.0%	Einführung der 5. Ferienwoche für alle Mitarbeitenden: Schritt 1/2
2012	115.9	0.4%	0.0%	Einführung der 5. Ferienwoche für alle Mitarbeitenden: Schritt 2/2
2013	115.6	-0.7%	0.0%	
2014	115.3	0.0%	0.0%	
<b>Total 1995- 2014</b>	14.3%	15.2%	10.6% - 12.6%	Im Total der effektiv gewährten Lohnanpassungen nicht enthalten ist die nicht ausgeglichenen Teuerung aus den GAP-Massnahmen der Jahre 2004 bis 2006 (gesamthaft 1.5%)

Das Ergebnis einer Berechnung eines sachlich vernünftigen Nachholbedarfs oder eines entsprechenden Rückkorrekturbedarfs per 31.12.2014 ist abhängig davon, welche Bezugspunkte als gültig erachtet werden. Als sachlich korrekt wird die Bezugnahme auf die seit 2008 angewandte „geglättete“ Methode der Teuerungsberechnung erachtet, die als Orientierungsgrösse bei der Bestimmung der Höhe des Teuerungsausgleichs in den diesbezüglichen Landratsvorlagen dient. Mit Hinblick auf die in der Landratsvorlage 2009-318 ausgewiesene unausgeglichene Teuerung von 0.3% bis 2010 sowie auf die seit 2010 in den Landratsvorlagen ausgewiesenen Angaben zur Teuerung (gesamthaft +0.4%) ergibt sich somit eine nicht ausgeglichene Teuerung von **-0.7%**<sup>8</sup>.

Liestal, 21. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

<sup>8</sup> Eine negative Abweichung deutet auf einen Nachholbedarf hin, eine positive Abweichung auf einen Rückkorrekturbedarf